



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

42kaiserslautern gGmbH

[REDACTED]
Luxemburger Straße 3
67657 Kaiserslautern

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

31. Januar 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1134-0004#2022/0001- 0301 382	22.01.2025	[REDACTED]	[REDACTED]

Bitte immer angeben!

Bewilligungsbescheid für das Projekt „Betriebsphase (Phase 2) des 42kaiserslautern“

Zuwendungsbescheid

[REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages einschließlich des beigefügten Projekt- und Finanzierungsplans vom 22. Januar 2025, bewillige ich nach § 25 Abs. 1 Nr. 11 Landesfinanzausgleichsgesetz der 42kaiserslautern gGmbH für das Projekt „Betriebsphase (Phase 2) des 42kaiserslautern“ im Wege der Projektförderung für die Haushaltsjahre 2025, 2026, 2027, 2028 und 2029 eine Zuwendung in Höhe von bis zu

2.118.349,00 EURO

**(in Worten: zwei Millionen
einhundertachtzehntausenddreihundertneunundvierzig EURO).**



Nach §§ 23 und 44 der rheinland-pfälzischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), wird die Förderung als Anteilfinanzierung gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Das Vorhaben wird nach Art. 27 i.V.m. Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) gefördert und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Die Zuwendung verteilt sich auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt:

<u>Zuwendungsbetrag:</u>	2.118.349,00 EURO
Davon entfallen auf:	
Haushaltsmittel <u>2025:</u>	1.119.440,00 EURO
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres <u>2026:</u>	543.433,00 EURO
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres <u>2027:</u>	267.806,00 EURO
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres <u>2028:</u>	124.409,00 EURO
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres <u>2029:</u>	63.261,00 EURO

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 4.004.041,00 EURO zugrunde gelegt. Für die als förderfähig anerkannten Ausgaben wird eine Zuwendung mit einem gestaffelten Satz gewährt.



Der Fördersatz wird wie folgt festgesetzt:

2025:	90 %
2026:	65 %
2027:	40 %
2028:	20 %
2029:	10 %

Eine Finanzierung des Vorhabens durch sonstige Stellen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist im Vorgriff auf eine Bewilligung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Doppelförderungen sind unzulässig.

Die Zuwendung kann in den angegebenen Haushaltsjahren bei Kapitel 20 06 Titel 684 16 mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.592.099,00 EURO für nicht investive Maßnahmen und bei Kapitel 20 06 Titel 883 20 mit einem Teilbetrag in Höhe von 526.250,00 EURO für investive Maßnahmen abgerufen und ausgezahlt werden.

Der Förderzeitraum endet zum 31. Dezember 2029. Die Mittel, die nach Ende des Förderzeitraums nicht als zweckentsprechende Ausgaben nachgewiesen wurden, stehen für eine Auszahlung nicht mehr zur Verfügung, sofern nicht eine Weiterverwendung durch schriftliche Erklärung der Bewilligungsbehörde genehmigt wurde.

Entsprechend dem Antrag dient die Zuwendung der Umsetzung der Betriebsphase (Phase 2) des 42kaiserslautern. Diese beinhaltet den Abschluss der bereits laufenden Eröffnungskampagne sowie die Eröffnung und den fortan laufenden Betrieb des 42kaiserslautern (Zweckbetrieb). Letzteres umfasst insbesondere das Bespielen der Ausstellungsfläche zu alternierenden Schwerpunktthemen, die Integration des 42kaiserslautern in bestehende Veranstaltungsformate sowie das Aufbauen, Etablieren und Weiterentwickeln von digitalen und analogen Beteiligungsmöglichkeiten für die Zivilbevölkerung, mit dem Ziel der Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Als förderfähige Fläche wird der im Antrag vom 22. Januar 2025 angegebene Flächenanteil in Höhe von 72 % festgelegt.

Ausgaben, die nicht den Projektzielen dienen, dürfen aus dieser Zuwendung nicht bedient werden. Maßgeblich für die Durchführung des Projektes sind die vorliegende Projektbeschreibung und der Finanzierungsplan.



Die Förderung dient nicht der Umsetzung von Maßnahmen, die dem wirtschaftlichen Bereich sowie der Vermögensverwaltung des 42kaiserslautern zuzuordnen sind (u.a. Betreuung des Cafés). Die Förderung dient ebenfalls nicht der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens im engeren Sinne, insbesondere nicht der Rücklagenbildung.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und reduziert die genannte Fördersumme entsprechend.

Die Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden und beigefügten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheids sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Nebenbestimmungen und Hinweise

- 1.1 Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Teil I/ Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2002 über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 22), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2022 (MinBl. 2023, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
- 1.2 Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Zuwendung vorläufig. Die endgültige Festsetzung – ggfls. nach Prüfung des Verwendungsnachweises – bleibt vorbehalten. Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sowie eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln gegenüber dem dieser Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungsplan wirkt sich auf die Höhe der Zuwendung wie in Nr. 2 ANBest-P festgelegt aus.
- 1.3 Die Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) der Landesregierung über „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 22. Januar 2019 (MinBl. 2019, S. 14) ist zu beachten.



- 1.4 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3 ANBest-P). Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.06.2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“, (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
- 1.5 Die Zuwendungsempfängerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn die Zuwendungsempfängerin den Auftragnehmenden vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- 1.6 Die Zweckbindungsfrist für alle Anschaffungen, die nicht geringwertiges Wirtschaftsgut gem. § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz sind, beträgt fünf Jahre ab Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn, sofern nicht vorher ein tatsächlicher, technischer oder wirtschaftlicher Verbrauch bzw. die Abnutzung erfolgt ist. Die Bewilligungsbehörde kann die Zweckbindungsfrist bei Gegenständen und Rechten mit einem Wert von über 10.000 EURO (einschl. Umsatzsteuer) verlängern. Für geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz gilt eine Zweckbindungsfrist von einem Jahr ab Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn, sofern nicht vorher ein tatsächlicher, technischer oder wirtschaftlicher Verbrauch bzw. die Abnutzung erfolgt ist. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann die Zuwendungsempfängerin frei über die Gegenstände und Rechte verfügen, bis dahin sind Schäden durch eine Versicherung in Höhe des Zeitwerts abzusichern. Das Vorliegen eines vorzeitigen Verbrauchs bzw. einer Abnutzung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist hat die Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen.



- 1.7 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach Nr. 1.4 ANBest-P und kann beantragt werden, sobald der Zuwendungsbescheid rechtskräftig ist. Jede Anforderung hat den Mittelbedarf und die Mittelverwendung im vorgegebenen Zeitraum nachzuweisen. Hierfür sind von der Zuwendungsempfängerin detaillierte Unterlagen (Rechnungen, Belege, Fälligkeiten, Kontoauszüge, aktueller Soll-Ist-Vergleich u.ä.) der Anforderung beizufügen. Die Bewilligungsbehörde bestimmt ein Muster und kann sich Dritter zur Prüfung bedienen. Zur Prüfung ist die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr bestimmter Dritter berechtigt, sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Zuwendungsempfängerin vor Ort einzusehen.
- 1.8 Sofern sich aus Sicht der Zuwendungsempfängerin Umstände ergeben, die eine Fortführung des Projektes nicht sinnvoll erscheinen lassen, hat die Zuwendungsempfängerin die Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert hierüber zu unterrichten (Nr. 5.2 ANBest-P).
- 2.1 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn insbesondere die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder während des Förderzeitraums entfallen. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine Rückforderung durch die Bewilligungsbehörde. Die Höhe der Rückforderung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.
- 2.2 Es werden folgende Kriterien definiert, bei deren Nichteintreten eine vorzeitige Beendigung des Vorhabens durch die Bewilligungsbehörde erwogen werden kann:
- Partizipation der Zivilbevölkerung, Akteure der Wirtschaft und der Wissenschaft: Die Akteursgruppen haben regelmäßig die Möglichkeit, sich mit eigenen Fragen und Ideen einzubringen und die Entwicklung von innovativen Projekten und Initiativen sowie Themen von gesellschaftlicher, städtischer oder wirtschaftlicher Relevanz aktiv mitzugestalten. Hierzu bietet das 42kaiserslautern ganzjährig Partizipationsformate an.



- Belebung des Standorts und Verknüpfung von Akteuren: Das 42kaiserslautern ist ein stark frequentierter Ort, der zum Mittelpunkt des Austausches und der Interaktion zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und der zivilen Bevölkerung geworden ist.

Die Zuwendungsempfängerin hat der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember der Jahre 2026, 2027 und 2028 einen Sonderbericht zur Bewertung der o.g. Kriterien vorzulegen. Zur Bewertung werden die im Antrag festgelegten Meilensteine (Besucheranzahl, Anzahl der öffentlichen Veranstaltungen und Interaktionspunkte) zugrunde gelegt. Abweichungen sind im Sonderbericht entsprechend zu begründen und es sind Maßnahmen zu benennen, damit eine Zielerreichung der Meilensteine in Zukunft wieder erreicht werden kann. Bei einer Abweichung von mehr als 40 % bei einem der Meilensteinkriterien „Anzahl der Besucher“, „Anzahl der Veranstaltungen“ und „Interaktionspunkte“ ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des Sonderberichts ganz oder teilweise zu widerrufen (vorzeitige Beendigung des Vorhabens).

Durch Vorlage eines Verwendungsnachweises ist nachzuweisen, dass die Mittel bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vorhabens zweckentsprechend verwendet wurden. Im Fall einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bis zur vorzeitigen Beendigung des Vorhabens, ist die Bewilligungsbehörde zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der sich daraus ergebenden Rückforderung der Zuwendung insoweit berechtigt, als die unter Einbeziehung

- des Zuwendungsbescheids des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdl) vom 31. Januar 2023, Az. 1134-0004#2022/0001-0301 382 („Projektförderung „Planungs- & Vorbereitungsphase des Science and Technology City Centers Kaiserslautern“), geändert durch Widerrufsbescheid des Mdl vom 23. April 2024, Az. 1134-0004#2022/0001-0301 382 („Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides vom 31. Januar 2023 für das Projekt „Planungs- und Vorbereitungsphase des Science and Technology City Centers Kaiserslautern“),



- des Zuwendungsbescheids des Mdl vom 21. August 2023, Az. 1134-0004#2022/0001-0301 382 („Bewilligungsbescheid für das Projekt „Vorbereitungsphase zur Errichtung des 42 Kaiserslautern“) sowie
- des Zuwendungsbescheids des Mdl vom 18. Juli 2024, Az. 1134-0004#2022/0001-0301 382 („Bewilligungsbescheid für das Projekt „Betriebsphase (Phase 1) des 42kaiserslautern“)

insgesamt bis zur vorzeitigen Beendigung gewährte Zuwendung die maximal zulässige Beihilfeintensität in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten im Gewährungszeitraum des 42kaiserslautern übersteigt (vgl. Art. 27 Nr. 9 AGVO). Als Gewährungszeitraum gilt in diesem Fall Februar 2023 bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung behält sich die Bewilligungsbehörde einen vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung der Zuwendung vor. Spätestens drei Monate nach der vorzeitigen Beendigung ist der Bewilligungsbehörde ein Endbericht vorzulegen.

- 2.3 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung gemäß Teil I Nr. 10 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und der Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides sind der Bewilligungsbehörde Zwischenberichte jeweils zum Jahresende, letztmalig zum 31. Dezember 2028, vorzulegen. Ein Endbericht ist der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem abschließenden Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums, also bis zum 31. März 2030, vorzulegen. Nr. 7 ANBest-P ist bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zu beachten.
- 2.4 Die Zuwendungsempfängerin trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insb. der geltenden datenschutz-, vergabe-, beihilfe- und förderrechtlichen Bestimmungen.
- 2.5 Personalausgaben für den Förderzeitraum sind förderfähig. Vergleichbare Leistungen können auch durch externe Dritte erbracht werden. Eine Besserstellung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist entsprechend den Regelungen von 1.3 ANBest-P unzulässig (Besserstellungsverbot). Die Auswahl und Einstellung von Personal bzw. die Auswahl externer Dritter ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Gegenüber der Bewilligungsbehörde



besteht kein Anspruch, dass die Stellen nach Ende des Förderzeitraums weiterfinanziert werden.

- 2.6 Die Zuwendungsempfängerin hat andere Landesministerien und Landesbehörden sowie weitere betroffene Stellen frühzeitig bei thematischer Betroffenheit zu informieren und ggf. in das Projekt einzubinden.
- 2.7 Die Bewilligungsbehörde ist regelmäßig und bei besonderen Anlässen unaufgefordert und umgehend schriftlich zu informieren. Darüber hinaus ist die Bewilligungsbehörde in den Gesamtprozess einzubinden.
- 2.8 Die Bewilligungsbehörde ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen zu benennen. Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
- 2.9 Dem Land Rheinland-Pfalz wird unentgeltlich das Recht eingeräumt, Informationen und Ergebnisse des geförderten Projekts zu nutzen und zu veröffentlichen.
- 2.10 Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, auf Anforderung an Veranstaltungen der Bewilligungsbehörde teilzunehmen und dort das 42kaiserslautern und dessen Entwicklung zu präsentieren.
- 2.11 Die Zuwendungsempfängerin hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verstetigung des Vorhabens nach Abschluss des Projekts zu ermöglichen.
- 2.12 Die Erkenntnisse, die im Rahmen des Projektes gewonnen werden, sind auf Wunsch und nach erfolgter Zustimmung der Bewilligungsbehörde in geeigneter Weise zu publizieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Hochschulen in Rheinland-Pfalz, sind bei Evaluationsprojekten sowie wissenschaftlichen Arbeiten besonders zu unterstützen.



- 2.13 Die Zuwendungsempfängerin hat den Projektbeirat für die gesamte Projektdauer fortzuführen. Diesem gehören mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bewilligungsbehörde, die Projektleitung sowie Vertreterinnen und Vertreter relevanter Zielgruppen des Landes, aus vergleichbaren Projekten in Rheinland-Pfalz sowie aus wichtigen Verbänden an.
- 2.14 Die Zuwendungsempfängerin hat die Stadt Kaiserslautern eng in die geplanten Aktivitäten des Projekts einzubinden. Dies umfasst u.a. die Einbindung der Stadt bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und Initiativen zu den Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Innovation.
- 2.15 Die Zuwendungsempfängerin hat der Bewilligungsbehörde Änderungen der Flächenaufteilung des 42kaiserslautern, insbesondere den Zweckbetrieb betreffend, unmittelbar mitzuteilen.
- 2.16 Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf den Angaben im Förderantrag. Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.
- 2.17 Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.



- 2.18 Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) i.V. m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- 2.19 Die Voraussetzungen des Art. 27 AGVO sind über den gesamten Förderzeitraum zu erfüllen. Insbesondere ist der Zugang zu den Räumlichkeiten des 42kaiserslautern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Zudem müssen Entgelte, die für die Nutzung von Räumlichkeiten des 42kaiserslautern von der Zuwendungsempfängerin erhoben werden, den Marktpreisen entsprechen. Der Nachweis der Erfüllung ist mit den jährlichen Zwischenberichten zu erbringen.
- 2.20 Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen, unterliegen einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling



Anlagen:

- Empfangsbekanntnis gegen sofortige Rücksendung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“
- Rundschreiben „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“